



Strafuntersuchung – was tun?

Was Sie mindestens wissen müssen: Das Merkblatt – zum Herunterladen, Ausdrucken und Weitergeben

Ein Diebstahl im Warenhaus? Drogen? Körperverletzung? Sachbeschädigung? Leuchtpetarden im Fussballstadion gezündet? Oder Gewalt gegen Beamte? Haben Sie einen Hausfrieden gebrochen, an einer unbewilligten Demonstration teilgenommen? Wurden Sie angetrunken beim Autofahren ertappt?

Geraten Sie ins Visier der Justiz, stehen Sie fast allein einem ziemlich gut organisierten Apparat gegenüber. Polizei und Staatsanwaltschaft können Sie als beschuldigte Person verhaften. Womöglich beschlagnahmen sie Ihr Eigentum; es drohen Geldstrafen und Gefängnis, hohe Kosten, Eintrag im Strafregister und soziale Nachteile. Haben Sie keinen Schweizer Pass, droht auch eine Landesverweisung.

Der Fernsehkrimi am Sonntagabend hat wenig mit dieser Wirklichkeit zu tun: «Buebetrickli» wie falsche Alibis funktionieren selten, die Gerechtigkeit siegt nicht immer, und Ihre Anwältin, Ihr Anwalt kann Unmögliches nur ausnahmsweise möglich machen. Ein Strafverfahren ist auf den ersten Blick harmloser als die Filmvorlage – und auf den zweiten Blick oft viel tückischer. Für Sie als beschuldigte Person sind Kenntnisse über das Strafverfahren deshalb nicht nur hilfreich, sondern nötig.

Dieses Merkblatt beschreibt kurz, was Ihnen widerfahren kann und worauf es dann ankommt. Mehr Informationen finden Sie in unserem Buch: «Strafuntersuchung – was tun?» Denn eines ist klar: Sie müssen Ihre Rechte kennen, um sie wahrnehmen zu können.

Warum es hilft, wenn Sie sagen: Ich verweigere die Aussage

Hegt die Polizei einen Verdacht gegen Sie, beginnt sie zu ermitteln und leitet ein Strafverfahren ein. Auch eine Privat- oder eine Amtsperson kann eine Anzeige gegen Sie einreichen. Meist werden Sie daraufhin vorgeladen oder verhaftet – und plötzlich stehen Sie mitten in einer Untersuchung.

In einer Strafuntersuchung gilt grundsätzlich die Unschuldsvermutung; solange Ihnen keine Schuld nachgewiesen werden kann, gelten Sie als unschuldig.

Merke: Sie haben verschiedene Rechte. Zentral ist Ihr Recht, die Aussage zu verweigern. Dies kann sehr sinnvoll sein; denn die Justiz muss Ihnen schliesslich eine Schuld nachweisen, was ohne Ihre Aussage manchmal gar nicht so einfach ist.

Gut zu wissen! Die Aussage verweigern bedeutet: Sie machen keine Aussagen. Das heisst: Sie sagen nicht «Ja», Sie sagen nicht «Nein». Sie antworten auf Fragen einzig und allein mit: «Ich mache keine Aussage.» Oder: «Ich sage nichts.» Ein «Ja» oder ein «Nein», ein «Ich weiss nicht mehr» ist demgegenüber schon eine Aussage inhaltlicher Art, die später je nachdem gegen Sie verwendet werden kann.

Unterschätzen Sie aber die Kraft nicht, die Sie brauchen, um die Aussageverweigerung wirklich durchziehen zu können. Und schätzen Sie den Druck der Behörde nicht falsch ein; er ist oft nicht auf den ersten Blick erkennbar, oft handeln die Polizei und die Staatsanwaltschaft nämlich subtil, freundlich und höflich – und nicht etwa grob.

Wenn Sie lügen, dürfen Ihnen im Normalfall keine grossen Nachteile daraus erwachsen; ausser Sie haben beispielsweise einen Unschuldigen einer Straftat beschuldigt. Aber Achtung: Das Sprichwort «Lügen haben kurze Beine» bewahrheitet sich oft, Lügen werden meist aufgedeckt.

Ihre Aussagen sind Beweismittel, und die Justiz würdigt diese detailliert; Sie wissen zu Beginn einer Untersuchung nichts über bereits vorhandene Beweise der Behörde (etwa DNA-Spuren, Videoüberwachungen oder Telefonkontrollen). Die Gefahr für unstimmmige Aussagen ist allein wegen solcher Beweismittel gross. Ein Lügengebäude konsequent durchzuhalten ist ausserdem schwierig, ja beinahe unmöglich. Das Risiko von Widersprüchen beim Lügen ist sehr, sehr gross. Die Behörden haben Erfahrung und sind nicht dumm.

Was nie falsch ist: Ich sage nichts ohne meinen Anwalt, meine Anwältin

Erhalten Sie eine Vorladung, sollten Sie bei einem Anwalt, einer Anwältin abklären, ob Sie für das Verfahren eine Verteidigung brauchen und wie Sie sich verhalten sollen. Werden Sie verhaftet, verweigern Sie am besten erst einmal die Aussage. Und: Beharren Sie von Anfang an auf einem Anwalt der ersten Stunde. Geben Sie wenn möglich eine Anwältin, einen Anwalt Ihres Vertrauens an. Zu Beginn eines Verfahrens werden nämlich sehr oft Weichen gestellt – gerade darum ist es so wichtig, rechtzeitig eine Verteidigung zu haben.

Merke: Sie haben Rechte! Sie dürfen die Aussage verweigern. Sie dürfen sich aber auch grundsätzlich in jedem Straffall von Anfang an verteidigen lassen. Ihre Anwältin, Ihr Anwalt wahrt innerhalb des gesetzlichen Rahmens einseitig Ihre Interessen; im Zentrum stehen dabei einzig Sie selbst und das, was Ihnen wichtig ist. Ihre Verteidigung ist unabhängig, nur Ihnen gegenüber verpflichtet, und: Sie untersteht dem Anwaltsgeheimnis; Sie können sich ihr also vorbehaltlos anvertrauen.

Ein halbstündiges Erstgespräch mit einer Anwältin, einem Anwalt kostet in der Zürcher Rechtsauskunft Anwaltskollektiv (www.anwaltskollektiv.ch) CHF 60.–. Auf dieser Webseite (www.strafuntersuchung.ch) finden Sie zudem eine Liste von allen Verteidigerinnen und Verteidigern der Rechtsauskunft Anwaltskollektiv.

In nahezu allen Kantonen gibt es zudem ein lokales Pikett Strafverteidigung; die Adressen finden Sie im Anhang zu unserem Buch «Strafuntersuchung – was tun?» oder im Internet. Dort erhalten Sie auch Adressen von Verteidigerinnen und Verteidigern, mit denen Sie Kontakt aufnehmen können. Das Honorar sollten Sie dann beim ersten Treffen mit der Verteidigung individuell besprechen.

Merke: In gewissen Fällen müssen Sie sich zwingend durch eine Anwältin, einen Anwalt verteidigen lassen; etwa wenn Sie längere Zeit in Untersuchungshaft sind, wenn Ihnen eine empfindliche Strafe, eine längere stationäre Massnahme (also eine Therapie in einer geschlossenen Anstalt) oder eine Landesverweisung droht. Oder wenn Sie Ihre Interessen sonst nicht selber wahrnehmen können. Wenn Sie in diesen Fällen keinen Anwalt, keine Anwältin zahlen können und/oder keinen beauftragen, wird Ihnen eine amtliche Verteidigung (eine Pflichtverteidigung) zur Seite gestellt; das heisst: der Staat bezahlt einstweilen die Kosten für die Anwältin, den Anwalt. Wichtig zu wissen: Auch eine Pflichtverteidigung ist einzig und allein Ihren Interessen verpflichtet.

Sie können auch in anderen Fällen eine amtliche Verteidigung beantragen, wenn Sie nicht genügend Geld für die Anwaltskosten haben. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Anwältin, Ihrem Anwalt, ob ein solches Gesuch Chancen hat. Ihr Wunsch nach einer bestimmten amtlichen Verteidigung sollte grundsätzlich berücksichtigt werden. Das heisst: Sie können Ihre amtliche Verteidigung im Prinzip selber auswählen.

Wer Ihre Gegner sind: die Polizei und die Staatsanwaltschaft

Zu Beginn des Verfahrens haben Sie es vor allem mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft zu tun. Diese ermitteln; ihr Ehrgeiz ist es, «die Wahrheit ans Licht zu bringen». An sich sollten Polizei und Staatsanwaltschaft den belastenden wie den entlastenden Tatsachen nachgehen; das gebietet die Unschuldsvermutung. Ihre Arbeitshypothese ist aber wegen des Ermittlungsauftrages eher, dass etwas vorgefallen

sein muss. Und eben nicht Ihre Unschuld. Darum ist eine Verteidigung so wichtig: Sie «korrigiert» zu Ihren Gunsten, sie versucht, Ihnen ein faires Verfahren und einen gewissen Ausgleich zu sichern. Achtung: Wenn zu Beginn einer Ermittlung keine Verteidigung dabei ist, sollten Sie unbedingt Namen der Polizisten und Ablauf des Gesprächs aufschreiben.

Wie es abläuft: das Verfahren

Ist ein Verfahren eröffnet, beginnt die Untersuchung durch Staatsanwaltschaft und Polizei. Sind Sie inhaftiert, urteilt in der Regel nach vier Tagen ein Zwangsmassnahmengericht (Hafttrichter) über die Rechtmässigkeit der Untersuchungshaft; beharren Sie auf einer mündlichen Anhörung vor diesem Gericht, wenn Sie die Staatsanwaltschaft danach fragt. Sind Sie in Untersuchungshaft, dürfen Sie jederzeit ein Gesuch um Aufhebung der Haft stellen; beraten Sie mit Ihrer Anwältin, Ihrem Anwalt, wann dies sinnvoll ist.

Die Untersuchung wird durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich wie folgt abgeschlossen:

- Durch eine Einstellung des Verfahrens, wenn definitiv keine Anhaltspunkte für einen Tatverdacht mehr bestehen oder bei so genannten Antragsdelikten kein Strafantrag mehr vorliegt. Der Strafantrag wird oft zurückgezogen, wenn Sie mit Geschädigten eine Einigung erzielen konnten.
- Durch eine Anklage an das Gericht.
- Durch einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft, wenn die Sache durch ein Geständnis oder anderweitig ausreichend geklärt ist, und die Strafe unter sechs Monaten Freiheitsstrafe bzw. Geldstrafe in vergleichbarer Höhe bleibt. Ein Strafbefehl ist sozusagen ein Urteil der Staatsanwaltschaft in leichteren Fällen. Gegen einen Strafbefehl können Sie innert zehn Tagen Einsprache erheben. Danach muss die Staatsanwaltschaft die Beweise nochmals überprüfen. Aufgepasst: Nehmen Sie nach der Einsprache auch nur einmal an einer Einvernahme unentschuldigt nicht teil, gilt Ihre Einsprache als zurückgezogen.

Wo Sie besonders aufpassen sollten: Beweismittel und ihre Würdigung

Die wichtigsten Beweismittel sind in sehr vielen Fällen Ihre Aussagen als beschuldigte Person, aber auch die Aussagen von Auskunftspersonen, von Zeugen und Zeuginnen. Daher sollten Sie die Protokolle bei Ihren Einvernahmen immer gut und sorgfältig lesen. Hüten Sie sich vor eigenen Widersprüchen!

Weitere wichtige Beweismittel: (DNA-)Spuren, Computer-/Telefonauswertungen, Videoaufzeichnungen, Hausdurchsuchungen, Auskünfte von Ihrer Bank, Sachverständigengutachten. Sie sind nicht verpflichtet, der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht die Passwörter zu Ihren Accounts oder zu Computer/Handy zu geben.

Dank technischer Hilfsmittel und der routinierten Würdigung der Aussagen durch die Gerichte und die Staatsanwaltschaft werden Lügen oft aufgedeckt. Darum ist es oft sinnvoll, ganz zu schweigen. Denn: Jede noch so kleine Lüge kann Ihre ganze Glaubwürdigkeit erschüttern («Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht»).

Wie der Verfahrensabschluss ist: leider nicht immer ein Happy End

Am Ende der Gerichtsverhandlung spricht Sie das Gericht entweder frei oder schuldig; es erlässt in jedem Fall ein Urteil. Ein Sonderfall ist das abgekürzte Gerichtsverfahren («Deal mit der Staatsanwaltschaft»): bei dieser Verfahrensart müssen Sie notwendig von einer Anwältin, einem Anwalt vertreten werden. Beraten Sie mit Ihrer Verteidigung, ob dies für Sie ein sinnvoller Weg ist.

Ist das Gerichtsverfahren mit einem Urteil abgeschlossen, haben Sie als beschuldigte Person (aber auch die Staatsanwaltschaft und die Geschädigten) grundsätzlich die Möglichkeit, die Sache vor einem zweitinstanzlichen kantonalen Gericht (Obergericht, Kantonsgericht) neu aufzurollen. Danach steht allen Beteiligten noch der Weg ans Bundesgericht offen; wobei dieses Gericht die Sache nicht mehr wie die kantonalen Gerichte ganz, sondern nur auf bestimmte Rechtsfragen überprüfen kann.

Worum es geht, und was Ihnen droht: Strafen und Massnahmen

Als Strafe kommen Freiheitsstrafe, Geldstrafe sowie Busse in Betracht. Sämtliche Strafen (ausser der Busse) können „bedingt“, also auf Bewährung ausgesprochen werden. Das heisst: Wenn Sie innert einer Probezeit (von zwei bis fünf Jahren) nicht mehr straffällig werden, müssen Sie die Strafe nicht verbüssen. Kleinere (Verkehrs-)Bussen während der Probezeit werden Ihnen nicht angelastet. Freiheitsstrafen über drei Jahre müssen allerdings immer abgesessen werden, solche über zwei Jahren zumindest teilweise.

Die Höhe einer Geldstrafe bemisst sich zum einen nach dem Verschulden, zum anderen nach dem Einkommen und Vermögen; sie kommt nur dann in Betracht, wenn die Strafe nicht mehr als ein halbes Jahr Freiheitsstrafe wäre. Gemeinnützige Arbeit kommt dann in Frage, wenn die Strafe nicht mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe wäre. Bei kürzeren Freiheitsstrafen gibt es zudem unter bestimmten Voraussetzungen noch die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit, der elektronischen Überwachung oder der Halbgefängenschaft.

Neben den Strafen kann das Gericht auch Massnahmen anordnen, insbesondere eine Landesverweisung, eine therapeutische Massnahme oder eine Verwahrung. Eine Verwahrung bedeutet eine dauernde Inhaftierung auf grundsätzlich unbestimmte Zeit; sie kommt allerdings nur bei sehr schweren Delikten in Betracht und muss regelmässig überprüft werden. Aber auch schon therapeutische, sogenannte stationäre Massnahmen zur Suchtbehandlung oder Behandlung von psychischen Störungen können lange dauern und Ihre Freiheit empfindlich beeinträchtigen.

Neben diesen stationären therapeutischen Massnahmen gibt es bei leichteren Fällen ambulante therapeutische Massnahmen, bei denen Sie zu Hause leben können. Für junge Erwachsene gibt es spezifische Massnahmen, bei denen ihnen die Fähigkeit vermittelt werden soll, selbstverantwortlich und deliktfrei zu leben. Zudem können auch noch andere Massnahmen, etwa Berufsverbote oder Fahrverbote, verhängt werden. Und Ausländern droht als Folge einer Verurteilung möglicherweise sogar noch die Ausweisung.

Für Verbrechen und Vergehen, die nach dem 1. Oktober 2016 begangen wurden, wird das Strafgericht in den meisten Fällen eine Landesverweisung anordnen. Für Delikte vor diesem Zeitpunkt entscheidet das Migrationsamt über eine mögliche Wegweisung als Folge einer Verurteilung. Ausländerinnen und Ausländern empfehlen wir, die Frage eines Landesverweises oder einer Wegweisung möglichst rasch mit einer Anwältin, einem Anwalt mit Kenntnissen im Ausländerrecht zu besprechen.

Was das Wichtigste ist: Ihre Rechte zu kennen

Die Justiz hat ein ganzes Arsenal zur Hand, um im Falle eines Falles gegen Sie vorzugehen. Je besser Sie die Möglichkeiten, aber auch die Tricks und Kniffe Ihrer Gegner kennen, umso besser können Sie sich dagegen zur Wehr setzen. Darum gilt: Gönnen Sie sich die Zeit, sich zu informieren. Holen Sie sich den Rat, den Sie brauchen. Es lohnt sich!

Gut zu wissen! Dieses Merkblatt kann Ihnen nur über das Allerwichtigste kurz Auskunft geben. Detaillierte Informationen finden Sie in unserem Buch «Strafuntersuchung – was tun?»; Sie können es über diese Webseite (www.strafuntersuchung.ch), beim Zürcher Anwaltskollektiv (www.anwaltskollektiv.ch) oder in jeder Buchhandlung bestellen. Es kostet ca. CHF 25.–. Das Buch erklärt auf rund 200 Seiten ganz praktisch den Ablauf des Strafverfahrens. Wir zeigen Ihnen auf, wie die Polizei funktioniert, was das Gericht macht, wo das Handeln der Behörden Grenzen hat, aber auch, wie Beweise gewürdigt und Strafen festgelegt werden. Und, ganz wichtig: Welche Rechte Sie und Ihre Verteidigung haben.

Benötigen Sie eine persönliche Beratung empfiehlt sich wie erwähnt ein halbstündiges Beratungsgespräch für CHF 70.– bei uns in der Rechtsauskunft Anwaltskollektiv an der Kernstrasse 8/10, 8004 Zürich, Tel. 044 241 24 33; eine Voranmeldung ist nicht nötig, Sie

können jeden Nachmittag zwischen 12.30 und 18.30 Uhr vorbeikommen. In der Regel beraten wir auf Deutsch; viele Anwälte und Anwältinnen können Sie aber auch in Englisch, Französisch, einige auch in Italienisch und Spanisch beraten. Sprechen Sie ausschliesslich eine andere Sprache, nehmen Sie jemanden zur Übersetzung mit.

Auf dieser Webseite (www.strafuntersuchung.ch) finden Sie zudem eine Liste von allen Verteidigerinnen und Verteidigern der Rechtsauskunft Anwaltskollektiv. In nahezu allen Kantonen gibt es zudem ein lokales Pikett Strafverteidigung, die Adressen finden Sie im Anhang unseres Buches «Strafuntersuchung – was tun?» oder im Internet. Dort werden Sie Adressen von Verteidigern erhalten, mit denen Sie Kontakt aufnehmen können.